

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**KÄRNTEN**

Datum:	6. Juni 2008
Zahl:	-2V-BG-5466/5-2008

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (22. StVONovelle) und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden; Stellungnahme

Auskünfte:	Dr. Novak
Telefon:	050 536 – 30205
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Präsidium des Nationalrates
E-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

1017 WIE N

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Novak:

FdRdA

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2V – Verfassungsdienst



KÄRNTEN

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (22. StVONovelle) und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden; Stellungnahme

Datum:	6. Juni 2008
Zahl:	-2V-BG-5466/5-2008

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Novak
Telefon:	050 536 – 30205
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

E-Mail: st5@bmvit.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 21. Mai 2008, GZ BMVIT-160.006/0003II/ST5/2008 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (22. StVONovelle) und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bestehen zum gegenständlichen Entwurf eine Einwände.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass dem wiederholt in den letzten Expertenkonferenzen der beamteten Verkehrsreferenten getätigten Wunsch, wonach die Bestimmung des § 82 StVO dahingehend ergänzt wird, dass Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Ortsgebietes auch dann nicht bewilligt werden dürfen, wenn diese weder einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenutzer dienen, noch für diese von erheblichem Interesse sind, bisher nicht nachgekommen wurde. Es wird daher ersucht, die gewünschte Regelung in die gegenständliche StVO-Novelle aufzunehmen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Novak:

FdRdA

